



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 28/20

der 28. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 25. November 2020, 17.30 Uhr im Kleinen Saal

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle Bettina Eberle-Frommelt Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Corinne Indermaur Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger
Gast	Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste (Traktandum 4)

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 27/20

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 27/20

1. Personelles – Lohnrunde 2020/2021
2. Kulturelle Förderung für das Jahr 2021
3. Finanzen – Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2020
4. Finanzen – Voranschlag 2021
5. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Stephanie Büchel, Brüel 12, Balzers
6. Baugesuch
7. Genehmigung Dienstbarkeiten der B.Parzellen Nr. 1164 und Nr. 1165
8. Ertüchtigung Rheindämme – Genehmigung des Strategieberichts «Ertüchtigung Rheindämme, Gesamtkoordination Planungen Fürstentum Liechtenstein und Kanton St. Gallen»
9. Werkleitungs- und Strassenbau Mariahilf – Projektgenehmigung, Festlegung Anschlussgebühr und Vergabe Ingenieurarbeiten
10. Werkleitungs- und Strassenbau Plattenbach – Kenntnisnahme Vorprojekt und Auftragserteilung Ingenieurarbeiten
11. Werkleitungs- und Strassenbau Elgagass – Kenntnisnahme Vorprojekt und Auftragserteilung Ingenieurarbeiten
12. Kreuzung Lowal – Projektgenehmigung und Auftragserteilungen
13. Anpassung Anschluss- und Wärmeliefervertrag – Netzausbau
14. Bodensanierung Äule – Auftragserteilung
15. Kaufangebot der Liegenschaft Balzner Parzelle Nr. 1345 mit Restaurant und Wohnung sowie angebautem Stallgebäude
16. Wohnen im Alter – Zuteilung der Wohnungen und Mietverträge
17. Personelles – Anstellung Stellvertreter Leiter Hallenbad
18. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über das Zentrale Personenregister (ZPRG)
19. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 25. November 2020 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 27/20

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 27/20 der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2020 wird genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 27/20

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 27/20 der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2020 wird genehmigt.

1. Personelles – Lohnrunde 2020/2021

An der Sitzung vom 7. Oktober 2020 befasste sich die Kommission "Finanzen, Organisation und Personal" mit den Lohnanpassungen per 1. Januar 2021.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 28/20.

2. Kulturelle Förderung für das Jahr 2021

Gestützt auf das Kulturförderungs-Reglement der Gemeinde Balzers haben verschiedene Vereine/Organisationen, Gruppen und Personen um eine Unterstützung für ihre geplanten Anlässe im Jahr 2021 angesucht.

Die meisten Veranstaltungen waren im Jahr 2020 geplant und wurden coronabedingt auf 2021 verschoben. Die Vereine/Organisationen wurden aufgefordert, die Förderbeiträge, unter Abzug von teilweise bereits angefallenen Veranstaltungskosten (z. B. Werbekosten) zurückzahlen. Für Projekte und Veranstaltungen, die auf 2021 verschoben wurden, müssen die Vereine resp. Kulturschaffenden neue Anträge stellen.

Die Kulturkommission hat in ihrer Sitzung vom 21. September 2020 die Anträge geprüft und gibt folgende Empfehlungen ab:

Verein Openhair Metal Festival – 5. Openhair Metal Festival (Jubiläumsausgabe)

Die für 2020 gesprochene Fördersumme wurde vom Verein zurückbezahlt. Die Kulturkommission schlägt für das OHM-Festival 2021 eine Förderung von CHF 12'000.00 vor. Dies entspricht der vorangegangenen Fördersumme, wobei CHF 2'000.00 davon als Jubiläumsbetrag deklariert werden.

Kultur-Treff Burg Gutenberg – Kultursommer

Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, den Kultursommer im Jahr 2021 im bisherigen Rahmen mit einem Beitrag von CHF 12'000.00 zu fördern.

Mittelaltertage Burg Gutenberg

Die Kulturkommission schlägt dem Gemeinderat vor, die Mittelaltertage Burg Gutenberg im Jahr 2021 wie bei der letzten Durchführung mit einem Beitrag von CHF 5'000.00 zu unterstützen.

Theater Karussell – Theaterprojekt

Das Leitungsteam des Theaters Karussell beabsichtigt, in Balzers einen Verein zu gründen, um dann regelmässig auf Burg Gutenberg ein Theaterprojekt durchzuführen. Der aktuelle Antrag beinhaltet ein Theaterprojekt im Juni/Juli 2021. Die Kulturkommission schlägt dem Gemeinderat vor, das Theater Karussell derzeit mit CHF 6'500.00 zu unterstützen. Nach der effektiven Vereinsgründung mit Sitz in Balzers sollen zusätzliche CHF 1'500.00 gewährt werden, da dann der lokale Bezug zu Balzers laut Reglement vollständig erfüllt wird.

Folgende Projekte wurden nach Ausbruch der Coronakrise neu initiiert:

schauBühne – Mundart-Musical «Guglhopf»

Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, das Mundart-Musical «Guglhopf» (musikalischer Theaterschmaus vom Verein schauBühne) mit CHF 15'000.00 zu unterstützen.

Festschrift und Jubiläumsanlass 75 Jahre Operette Balzers

Die Operette Balzers beabsichtigt im Jahr 2021 eine Festschrift zum 75. Vereinsjubiläum herauszugeben und eine Jubiläumsveranstaltung durchzuführen. Die Kulturkommission schlägt vor, dafür insgesamt eine Förderung im Umfang von CHF 15'000.00 zu gewähren.

Patrick Kaufmann – Kunstbuch

Der Künstler Patrick Kaufmann, ein Balzner derzeit wohnhaft in Murg, verlegt zu seinem 50. Geburtstag im Jahr 2021 ein Kunstbuch mit eigenen retrospektiven Werken und beantragt diesbezüglich eine finanzielle Förderung. Die Kulturkommission empfiehlt, Patrick Kaufmann eine Förderung im Umfang von CHF 7'000.00 zu gewähren.

Budget der Kulturkommission für das Jahr 2021

Für das Jahr 2021 sind bisher keine weiteren besonderen Ereignisse geplant. Dem Gemeinderat wird folgendes Budget der Kulturkommission vorgeschlagen:

Eigene Veranstaltungen/Projekte	CHF	8'000.00
Reserve	CHF	10'000.00

Beschluss (einstimmig)

Die kulturelle Förderung für das Jahr 2021 wird wie folgt genehmigt:

Verein Openhair Metal Festival – 5. Openhair Metal Festival	CHF	12'000.00
Kultur-Treff Burg Gutenberg – Kultursommer	CHF	12'000.00
Mittelaltertage Burg Gutenberg	CHF	5'000.00
Theater Karussell – Theaterprojekt	CHF	6'500.00
schauBühne – Mundart-Musical „Guglhopf“	CHF	15'000.00
Operette Balzers – Festschrift und Jubiläumsanlass	CHF	15'000.00
Patrick Kaufmann – Kunstbuch	CHF	7'000.00
Diverse Förderungen	CHF	5'000.00

3. Finanzen – Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2020

Nach Möglichkeit sollte der Gemeindesteuerzuschlag nicht Jahr für Jahr verändert werden. Die Einwohner sollten sich betreffend Kontinuität für einen gewissen Zeitraum auf einen Gemeindesteuerzuschlag verlassen können.

Bei der Erstellung des Voranschlages 2021 wurde ein Gemeindesteuerzuschlag von 170 % berücksichtigt.

Neben der Wahrung der Kontinuität gegenüber dem Steuerzahler spricht zudem der Steuerwettbewerb mit anderen Gemeinden gegen eine Erhöhung des Gemeindesteuerzuschlages.

Aus vorgenannten Gründen wird beantragt, den Gemeindesteuerzuschlag für das Jahr 2020 bei 170 % zu belassen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern wird für das Jahr 2020 auf 170 % festgelegt (Vorjahr 170 %).

4. Finanzen – Voranschlag 2021

Im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz; GFHG) vom 7. Mai 2015 wird unter Artikel 5 und 6 Folgendes festgehalten:

Art. 5

Festsetzung

- 1) Die Gemeinde hat jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen.
- 2) Das Verwaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Der Voranschlag umfasst die durch Gesetz, Verordnung, Reglement oder Beschluss begründeten Aufwendungen und Erträge eines Verwaltungsjahres.
- 4) Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.
- 5) Die Regierung regelt das Nähere über die Festsetzung und Einreichung des Voranschla- ges mit Verordnung.

Art. 6

Grundsätze

- 1) Der Voranschlag ist nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Einheit, der Spezi- fikation und der Bruttodarstellung zu erstellen.

Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel begrüsst Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste. Daniel Tribelhorn wurde eingeladen, um den Voranschlag für das Jahr 2021 zu präsentieren. Nach den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung stand Daniel Tribel- horn dem Gemeinderat Rede und Antwort.

Die Einnahmen sind über die Jahre relativ stabil. Natürlich unterliegen auch diese gewissen Schwankungen, aber diese halten sich in Grenzen. Langfristig gesehen haben die Steuerein- nahmen zugenommen, der Finanzausgleich dafür abgenommen. Auch Gebühren, wie zum Beispiel Wasser- oder Abwasserzinsen, bleiben in etwa auf gleichem Niveau. Durch die pro- fessionelle Vermögensverwaltung ergeben sich für die Gemeinde zusätzliche Einnahmequel- len. Auch durch das Projekt «Wohnen im Alter» können langfristig zusätzliche Erträge gene- riert werden.

Im Bereich der Ausgaben lässt sich sagen, dass sehr viel Wert auf Kontinuität gelegt wird. So sind zum Beispiel Personalaufwendungen oder andere wiederkehrende Betriebsausgaben über die Jahre gesehen sehr stabil. Dort wo investiert werden muss, wird das auch gemacht. Bauliche Unterhaltsarbeiten unterliegen eher Schwankungen, da diese je nachdem, was an- fällt, gemacht werden müssen.

Dann gibt es auch Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben von der Gemeinde mitgetragen werden müssen und somit von dieser nicht beeinflussbar sind. Diese sind zum Beispiel: Finanzierung der LAK, Ergänzungsleistungen der liechtensteinischen AHV, Sozial- hilfe, Personalkosten der Primarschullehrer und der Kindergärtnerinnen. In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung dieser vier Positionen über die letzten zehn Jahre dargestellt.

	2010	2015	2019	Budget 2021
LAK	500'549.00	648'912.00	681'060.00	818'000.00
EL AHV	947'786.00	1'128'789.00	1'384'912.00	1'577'700.00
Sozialhilfe	279'443.00	488'035.00	622'279.00	830'000.00
Personalkosten Schulen	2'402'964.00	2'236'269.00	2'114'078.00	2'487'300.00
Total	4'130'742.00	4'502'005.00	4'802'329.00	5'713'000.00

Über den Zeitraum von 2010 bis zum Budget 2021 ist eine Erhöhung der Kosten in diesen vier Positionen um knapp 1.6 Mio. Franken bzw. 38.2 % zu erkennen. Bei den Personalkosten der Primarlehrer und Kindergärtnerinnen ist zu sehen, dass diese zwischendurch auch wieder tiefer sein können, dies ist abhängig von der Anzahl der Klassen in Balzers. Nicht darin enthalten sind z. B. auch zusätzliche IT-Kosten, welche künftig anfallen werden (Tablets für Schüler).

Anders sieht es bei den Projekten aus. Diese sind natürlich einmalig und können sowohl in der Investitionsrechnung als auch in der Erfolgsrechnung sein. Beispiele sind hier Sanierungen im Hoch- und im Tiefbau zu finden, welche aufgrund des Alters von verschiedenen Objekten nötig sind. Es gibt auch Projekte, die neu eingeführt werden, welche dann regelmässig Folgekosten nach sich ziehen. Konkrete Beispiele für das Budget 2021 sind hier der Seniorentreff oder der Ortsbus.

Auch in Zukunft wird die Gemeinde mit der Thematik ständig steigender Kosten konfrontiert sein. Ein nicht unwesentlicher Anteil dieser Kosten ist jedoch nicht beeinflussbar. Nicht zuletzt um den Erhalt der Infrastruktur zu gewährleisten, werden immer wieder grössere Beträge in Sanierungsprojekte und in Neubauten fließen. Einnahmenseitig hat die Gemeinde nur bedingt Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen. Um auch zukünftig die Aufgaben der Gemeinde bewältigen zu können, ist es aber unabdingbar, dass mehr Einnahmen generiert werden. Ein wichtiger Bestandteil in dieser Hinsicht ist der Finanzausgleich. Bestrebungen zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sind bereits im Gange. So gab es eine Vernehmlassung zu diesem Thema, welche eine Frist bis Ende Februar 2020 hatte. Die Entscheidung muss aber schlussendlich im Landtag getroffen werden.

Beschluss (einstimmig)

Der Voranschlag für das Jahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

Laufende Rechnung	Aufwand 2021	Ertrag 2021
Allgemeine Verwaltung	CHF 4'077'840.00	CHF 66'000.00
Öffentliche Sicherheit	CHF 586'000.00	CHF 6'700.00
Bildung	CHF 4'945'444.00	CHF 550'400.00
Kultur, Freizeit, Kirche	CHF 4'611'020.00	CHF 124'975.00
Gesundheit	CHF 33'830.00	CHF 1'300.00
Soziale Wohlfahrt	CHF 4'371'650.00	CHF 475'600.00
Verkehr	CHF 1'315'000.00	CHF 101'200.00
Umwelt, Raumordnung	CHF 4'102'030.00	CHF 2'226'650.00
Volkswirtschaft	CHF 680'450.00	CHF 5'030.00
Finanzen und Steuern	CHF 1'513'940.00	CHF 23'300'120.00
Zwischentotal	CHF 26'237'204.00	CHF 26'857'975.00
Abschreibungen auf Finanzvermögen	CHF 81'500.00	
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	CHF 3'632'550.00	
Subtotal	CHF 29'951'254.00	CHF 26'857'975.00
Fehlbetrag aus Erfolgsrechnung		CHF 3'093'279.00
Gesamttotal	CHF 29'951'254.00	CHF 29'951'254.00
Laufende Einnahmen	CHF 26'857'975.00	
Laufende Aufwendungen	CHF 26'318'704.00	
Bruttoergebnis (Cashflow)	CHF 539'271.00	

Investitionsrechnung	Ausgaben	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	CHF 411'500.00	
Öffentliche Sicherheit	CHF 285'000.00	
Bildung	CHF 987'000.00	
Kultur, Freizeit, Kirche	CHF 1'665'000.00	
Gesundheit		
Soziale Wohlfahrt	CHF 769'000.00	
Verkehr	CHF 2'300'000.00	40'000.00
Umwelt, Raumordnung	CHF 3'215'000.00	



Volkswirtschaft		
Finanzen und Steuern	CHF 35'000.00	
Total Investitionen	CHF 9'667'500.00	
Netto-Investitionen		CHF 9'627'500.00
Total	CHF 9'667'500.00	CHF 9'667'500.00
Netto-Investitionen	CHF 9'627'500.00	
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen		CHF 3'632'550.00
Zwischentotal	CHF 9'627'500.00	CHF 3'632'550.00
Fehlbetrag aus Erfolgsrechnung	CHF 3'093'279.00	
Zwischentotal	CHF 12'720'779.00	CHF 3'632'550.00
Deckungsfehlbetrag		CHF 9'088'229.00
Gesamttotal	CHF 12'720'779.00	CHF 12'720'779.00

5. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Stephanie Büchel, Brüel 12, Balzers

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Stephanie Büchel, Brüel 12, Balzers, ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen.

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Triesen. Im Falle einer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet sie auf ihr bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig)

Stephanie Büchel, Brüel 12, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

6. Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 28/20.

7. Genehmigung Dienstbarkeiten der B.Parzellen Nr. 1164 und Nr. 1165

Es wurde ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem Grundstück Nr. 1164 und dem Grundstück Nr. 1165 behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 28/20.

8. Ertüchtigung Rheindämme – Genehmigung des Strategieberichts «Ertüchtigung Rheindämme, Gesamtkoordination Planungen Fürstentum Liechtenstein und Kanton St. Gallen»

1. Problemstellung, Auftrag

Der liechtensteinische Rheinabschnitt verfügt gegenüber der internationalen Rheinstrecke (Illmündung bis Bodensee) über den grossen Vorteil, dass das bestehende Abflussprofil über ausreichende hydraulische Kapazitäten verfügt. Das heisst die Wassermenge eines jeden im Alpenrhein denkbaren Hochwasserereignisses findet zwischen den bestehenden Dämmen Platz.

Auf Grundlage der gemeinsam mit dem Kanton St. Gallen in den Jahren 2004 – 2011 durchgeführten Dammsicherheitsuntersuchungen musste jedoch festgestellt werden, dass die Standesicherheit des Rheindamms für grosse, seltene Hochwasser, wie sie gemäss Statistik mit einer Wiederkehrdauer von 300 Jahren (HQ300: 3350 m³/s) auftreten, nicht nachgewiesen werden kann. Insbesondere auf Abschnitten mit grossen Dammhöhen und einer sandigen Zwischenschicht unter dem Dammkörper sind Durchsickerungen und hydraulische Grundbrüche zu erwarten. Auf den besonders instabilen Dammschnitten können diese Prozesse zu einem Versagen des Bauwerks führen. Bei einem Extrem-Hochwasser (EHQ > 5000 m³/s) werden Durchsickerungen und hydraulische Grundbrüche auf nahezu allen Rheinabschnitten mit freistehenden Dämmen zu beobachten sein. Die erforderlichen Sicherheiten können auf längeren Dammschnitten nicht mehr nachgewiesen werden; die Gefahr eines Dammsbruchs ist daher auf der Hälfte des liechtensteinischen Rheinabschnittes gegeben.

Mit dem Bau eines am landseitigen Dammfuss verlaufenden Kontroll- und Interventionsweges wurde die Voraussetzung geschaffen, dass lokale Schwachstellen am Damm während eines Hochwassers erkannt und situativ mittels dem Einbau von sogenannten Auflastfiltern behoben werden können. Dank der im Sinne einer Sofortmassnahme in den Jahren 2006 – 2015 von Balzers bis Ruggell realisierten Dammerschliessung sind die vereinzelt bei einer HQ300 auftretenden Schwachstelle zwischenzeitlich beherrschbar. Damit ist der Rhein so sicher wie niemals zuvor.

Übersteigt eine Hochwasserwelle den Pegel eines HQ300 über einen längeren Zeitraum, werden sich eine Vielzahl von Schwachstellen am Damm bemerkbar machen. Bei einem Extrem-Hochwasser (EHQ) bestehen damit berechnete Zweifel, dass mittels Interventionen während des Ereignisses ein Kollabieren der Dämme verhindert werden kann.

Eine entsprechende Risikoanalyse hat ergeben, dass bei einem Dammsversagen im Raume Triesen mit einem unmittelbaren Schaden von mehr als CHF 7 Mrd. gerechnet werden muss. Dieser zwischenzeitlich von der Rückversicherung Swiss Re verifizierte und bestätigte Schadenerwartungswert würde die Souveränität Liechtensteins im Ereignisfall vor eine ausserordentliche Belastungsprobe stellen.

Da die nach dem Bau des Kontroll- und Interventionsweges verbleibenden Restrisiken aus wirtschaftlichen und staatspolitischen Überlegungen nicht tolerierbar sind, beauftragte die Regierung in Abstimmung mit den Rheingemeinden das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) mit der Ausarbeitung eines generellen Dammsanierungsprojektes (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. Mai 2018; LNR 2018-616).

2. Rechtliche Grundlagen

Laut Art. 6 Abs.1 Rheingesezt (LGBl. 1990 Nr. 77) liegt die Sanierung des Rheinbauwerks in der gemeinsamen Verantwortung von Land und Rheingemeinden. Dammsanierungsmassnahmen bedürfen folgerichtig neben der Bewilligung der Regierung ebenso der Zustimmung der betreffenden Rheingemeinde (vgl. Rheingesezt Art. 6 Abs. 4). Der vorliegende Strategiebericht sowie die beantragten Massnahmen müssen dementsprechend von der Regierung und den sieben Rheingemeinden (Balzers, Triesen, Vaduz, Schaan, Eschen, Gamprin und Ruggell) genehmigt werden.

Das Rheingesezt beschränkt sich auf die Regelung der innerstaatlichen Zuständigkeiten. Die zum Rhein mit der Schweiz und Österreich im Verlaufe der 150-jährigen Bauwerksgeschichte abgeschlossenen Staatsverträge und Vereinbarungen nehmen auf die geplante Sanierung mindestens ebenso Einfluss. Unter Berücksichtigung der mehrfach vertraglich geregelten zwischenstaatlichen Koordinationspflicht galt es die Ertüchtigung der Dämme mit St. Gallen und der Republik Österreich im Detail abzustimmen. Zudem verpflichtete sich Liechtenstein mit der aktiven Teilnahme an der internationalen Regierungskonferenz Alpenrhein (IRKA) und der Übernahme der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu einer institutionalisierten Zusammenarbeit am Rhein.

Die Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (LGB. 2003 Nr. 159), wonach es gemäss Art. 31 (Vorgaben Wasserbau) und Art. 34 (Renaturierungsgebot) die Belange der Gewässerökologie im Rahmen des Hochwasserschutzes gebührend zu berücksichtigen gilt, werden durch die internationalen Verträge und Vereinbarungen dezidiert unterstrichen. Das ABS sah sich dementsprechend verpflichtet, im Rahmen der Strategie „Ertüchtigung Rheindämme“ die Interessen des Hochwasserschutzes und der Gewässerökologie zu koordinieren.

Die Rheingemeinden und die Regierung entscheiden über Hochwasserschutzmassnahmen am Rhein auf Antrag der Rheinkommission (vgl. Art. 6 Rheingesezt), welche sich aus den sieben Rheinkommissären sowie dem Amtsleiter des ABS zusammensetzt. In diesem Sinne verabschiedete die Kommission am 4. November 2020 den vorliegenden Antrag zuhanden der politischen Instanzen.

3. Projektorganisation

Liechtenstein und St. Gallen waren sich von Anbeginn einig, dass die Ausarbeitung einer grenzüberschreitend koordinierten Strategie zur Weiterentwicklung des Hochwasserschutzes auf dem gemeinsamen Rheinabschnitt (Rhein km 34,4 – 60,8) nur im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes erfolgen kann. Der dem Planungsvorhaben hinterlegten Projektorganisation stand daher ein von den zuständigen Regierungsräten (SG: M. Mächler, ab Juni 2020 S. Hartman; FL: D. Hasler) präsidierter Lenkungsausschuss vor, welcher sich während den letzten drei Jahren zu sieben Sitzungen traf und dabei die strategischen Eckwerte des Projektes vereinbarten (vgl. Organigramm im Strategiepapier S. 11). Die Republik Österreich sowie das Land Vorarlberg und der Kanton Graubünden wurden über den Projektfortgang anlässlich der IRKA-Tagungen wiederholt unterrichtet.

Die Rheinkommissäre der Gemeinden beschäftigten sich im Rahmen ihrer regelmässigen Treffen mit den verschiedenen Facetten der Dammsanierung. Die Schlusspräsentation der Projektergebnisse sowie die Übergabe der Projektunterlagen an die Rheinkommissäre fand am 6. Juli 2020 statt. Auf Einladung der Vorsteherkonferenz und einzelner Gemeinderäte informierten die Projektverantwortlichen in den vergangenen drei Jahren wiederholt die politischen Vertreter der Gemeinden über den jeweiligen Projektstatus. Den interessierten Gemeinderäten wurden die Eckwerte des Strategieberichtes sowie die im Beschluss beantragten Massnahmen am 14. September 2020 (Gemeindesaal Balzers) und 21. September 2020 (Gemeindesaal Ruggell) zur Diskussion vorgestellt.

Im Wissen um die technische, rechtliche und auch gesellschaftspolitische Komplexität der anstehenden Dammsanierung war der Regierung eine umfassende Projektkoordination und Öffentlichkeitsarbeit ein dringendes Anliegen. Zu diesem Zweck wurden die tangierten Behörden und Umweltorganisation wiederholt am Runden Tisch begrüsst. Die Bevölkerung erhielt im Rahmen von vier öffentlichen Veranstaltungen die Möglichkeit, sich vom Vorhaben ein Bild zu machen.

4. Projektergebnisse

4.1 Dammsanierung

Wird die aktuelle Stabilität der Dämme unter Berücksichtigung des in der Strategie festgelegten Bemessungskonzeptes (vgl. Strategie Anhang 4) überprüft, können die erforderlichen Stabilitäten auf verschiedenen Dammabschnitten selbst bei einem Hochwasser wie es alle 100 Jahre (HQ 100: 2500 m³/sec.) erwartet werden muss, nicht nachgewiesen werden. Es empfiehlt sich diese insgesamt fünf Kilometer umfassenden Dammabschnitte (vgl. Strategie S. 16 Abb. 9, Dammsanierung 1. Priorität) wie im Beschluss beantragt, im Verlaufe der nächsten fünf Jahre zu sanieren. Im kommenden Jahr 2021 soll mit der Sanierung von zwei besonders instabilen Stellen (Triesen km 42,75 – 43.40 und Schaan km 51.00 – 51.400) die Dammertüchtigung in Angriff genommen werden.

Sind die prioritär zu behandelnden Dammabschnitte einmal ertüchtigt, werden bis spätestens 2040 die verbleibenden Dammabschnitte (2. – 4. Priorität) im Rahmen von eigenständigen, mit der jeweiligen Rheingemeinde vereinbarten Bauprojekten saniert.

Als geeignete Sanierungsmethode hat sich im Zuge eines eingehenden Variantenstudiums der Bau von landseitigen Auflastfiltern erwiesen. In Ausnahmefällen kann das Einbringen einer Schmaldichtwand oder wenn es die beengten Platzverhältnisse erfordern, der Bau einer drainierten Stützmauer geprüft werden (vgl. Strategie S. 15). Welche Sanierungsvariante letztlich

zur Anwendung gelangt, wird bei der Detailprojektierung in Abstimmung mit der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümern im Rahmen des Bauprojektes festgelegt.

4.2 Rheinaufweitungen

Die Machbarkeitsstudie „Rheinaufweitung Schaan – Buchs – Eschen“ kommt zum Schluss, dass Flussaufweitungen, wie sie im Entwicklungskonzept Alpenrhein (EKA) im Rheinabschnitt von Balzers, Vaduz, Schaan, Eschen und Ruggell vorgeschlagen werden, mit den Interessen des Hochwasserschutzes und jenen des Grundwassers vereinbar sind. Aus Sicht des Hochwasserschutzes bieten Aufweitungen zudem die Möglichkeit, im Einklang mit der Gewässerschutzgesetzgebung die von der Sohlrampe Schaan flussabwärts registrierte Sohlauflagerung mittels gezielter Geschiebeentnahme einzubremsen.

Die Machbarkeitsstudie zeigt aber auch, dass eine zeitnahe Realisierung der im EKA ausgewiesenen Aufweitungen im vorgeschlagenen Umfang angesichts der räumlichen Gegebenheiten wenig realistisch erscheint. Am Beispiel der Aufweitung Schaan – Buchs – Eschen wäre daher zu prüfen, wie eine einseitige, nur im Gebiet Eschner Au zu realisierende Dammbückung, aus Sicht der Gewässerökologie beurteilt wird. Sind die auf der St. Galler Seite derzeit im Projektperimeter noch vorhandenen Nutzungskonflikte (Hochspannungsleitung, Regenbecken der Autobahn, Kompostieranlage CERES) einmal bereinigt, könnte die Aufweitung wie in der Machbarkeitsstudie vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt linksufrig komplementiert werden. Umgekehrt verhält sich die Ausgangslage bei der Aufweitung Sevelen – Vaduz. Bei dem auf Schweizer Seite gelegenen Teilperimeter lassen sich im Gegensatz zu dem in Vaduz für dieses Vorhaben benötigten Raum keine substantiellen Nutzungskonflikte erkennen. Auch bei diesem Vorhaben soll im Rahmen der vorgeschlagenen Machbarkeitsstudie „Rheinaufweitung Sevelen – Vaduz“ die Zweckmässigkeit einer vorderhand einseitigen Aufweitung untersucht werden.

4.3 Gewässerraum

Gemäss Art. 25 des Gewässerschutzgesetzes legt die Regierung im Einvernehmen mit den Gemeinden in einem Plan den Raumbedarf der Fliessgewässer (Gewässerraum), der für die Gewährleistung der ökologischen Funktion des Gewässers und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist, fest. Die Landes- und Gemeindebehörden haben des Weiteren den einmal festgelegten Gewässerraum in ihren Bauordnungen und Zonenplänen zu berücksichtigen. In diesem Sinne handelt es sich beim diesbezüglichen Beschlusspunkt um eine Aufgabe, für welche ungeachtet der geplanten Dammsanierung bereits seit längerem ein gesetzlicher Auftrag besteht. Da zumindest aus fachlicher Sicht die Festlegung des für den Rhein erforderlichen Raums nur in Abstimmung mit dem Kanton St. Gallen erfolgen kann, erscheint es zweckmässig, die damit einhergehenden Fragestellungen im Lenkungsausschuss zu koordinieren.

4.4. Instream-Massnahmen (Massnahmen des bestehenden Gerinneprofiles)

Die im Entwicklungskonzept Alpenrhein (EKA) auf dem liechtensteinischen Rheinabschnitt vorgeschlagenen vier Rheinaufweitungen tangieren eine Dammschleife von insgesamt fünf Kilometern. Auf über 20 Kilometern wird die heutige Dammschleife auch nach der Umsetzung aller vier Aufweitungen beibehalten. Es soll daher untersucht werden, ob mit Gestaltungsmassnahmen (Bsp. Buhnen) innerhalb des bestehenden Profils die morphologischen Verhältnisse zugunsten der Gewässerökologie verbessert werden können.

5. Kosten

Die Kosten für die Sanierung des liechtensteinischen Dammbauwerks bewegen sich in der Grössenordnung von CHF 90 Mio. Dabei handelt es sich um eine Grobkostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 25 % ohne Berücksichtigung allfälliger Flussaufweitungen. Die effektiven Kosten sind insbesondere abhängig von der auf dem jeweiligen Dammschleife gewählten Sanierungsvariante. So ist die Variante „Stützmauer“ fünfmal teurer als die Variante „Auflastfilter“.

Mit CHF 25 Mio. werden Kosten für die untersuchte Rheinaufweitung „Schaan – Buchs – Eschen“ veranschlagt. In diesem Voranschlag nicht enthalten sind die Aufwendungen und Entschädigungen für die Verlegung von Infrastrukturanlagen.

Laut Art. 9 des Rheingegesetzes trägt das Land die Kosten für die Bau- und Unterhaltsarbeiten am Rhein. Den Gemeinden erwachsen aus dem Dammsanierungsvorhaben dementsprechend keine finanziellen Aufwendungen.

6. Strategiebericht

Der generelle Auftrag zur Erstellung eines Dammsanierungsprojektes löste fünf verschiedene Teilprojekte aus („Rechtliche Grundlagen“, „Ertüchtigung Rheindämme - Sanierungsbaukasten Dämme“, „Machbarkeitsstudie Rheinaufweitung Schaan – Buchs – Eschen“, „Instream-Massnahmen im Alpenrhein“), deren Dokumentationen insgesamt über 1000 A-4 Seiten umfassen. Die im vorliegenden Bericht vorgeschlagene Strategie „Ertüchtigung Rheindämme“ ist die Synthese der in diesen Teilprojekten gewonnenen Erkenntnisse.

Der von Land und Gemeinden genehmigte Strategiebericht bezweckt zweierlei: Einmal formuliert er zuhanden der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden die bei der anstehenden Rheindammsanierung zu berücksichtigenden strategischen und technischen Schlüsselgrößen. Zum anderen konkretisiert er die mit Österreich und St. Gallen bestehenden Staatsverträge, indem im Rahmen der Strategie die Grundsätze zur Weiterentwicklung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Belange auf dem gemeinsamen Rheinabschnitt St. Gallen – Liechtenstein vereinbart wurden.

Wie dem beiliegenden Papier zu den Ergebnissen der Ämtervernehmlassung entnommen werden kann, wird die Notwendigkeit einer zeitnahen Sanierung der besonders instabilen Dammabschnitte anerkannt. Die hierfür gewählte Vorgehensweise „Doppelgleis“ (vgl. Strategie S. 12) wird vor diesem Hintergrund im Grundsatz unterstützt. In fast allen Stellungnahmen wird aber angeregt, im Rahmen der weiteren Arbeitsschritte verschiedene, bislang nicht behandelte gewässerökologische Fragestellungen vertieft zu analysieren.

Vorbehalte grundsätzlicher Natur äussern die Umweltschutzorganisationen (NGO) im Zusammenhang mit der in der Strategie vorgeschlagenen Vorgehensweise „Doppelgleis“. Die NOGs befürchten in diesem Zusammenhang insbesondere, dass wenn die Sanierungsvorhaben getrennt von den Aufweitungen behandelt werden, die Neugestaltung des Rheins im Rahmen der gesellschaftspolitischen Diskussion an Bedeutung verliere. Sind die Sicherheitsdefizite am Rhein einmal behoben, verabschieden sich Politik und Gesellschaft von dieser Thematik und die Realisierung von Flussaufweitungen würde weiter auf sich warten lassen.

7. Weiteres Vorgehen

Unter Berücksichtigung der in der Strategie vereinbarten Planungsgrundsätze erarbeiten der Kanton St. Gallen und das Fürstentum Liechtenstein in den kommenden Jahren unabhängig voneinander für ihre jeweiligen Rheinabschnitte eigenständige Bau- resp. Genehmigungsprojekte. In Liechtenstein beinhaltet diese konkrete Realisierungsphase absehbar rund zwei Dutzend separate Bauprojekte, welche zeitlich und räumlich gestaffelt nach Prioritäten im Verlaufe der nächsten 20 Jahre ausgeführt werden. In diesem Sinne kann von einem Generationenprojekt gesprochen werden. Vorausgesetzt, die in Zusammenhang mit dem generellen Konzept und dem ersten Bauprojekt anstehenden Genehmigungsverfahren können planmässig abgewickelt werden, besteht die Absicht, die Arbeiten bei den ersten zwei Sanierungsprojekten (Triesen km 42,75 – 43.40 und Schaan km 51.00 – 51.400) im kommenden Jahr in Angriff zu nehmen.

Unbestritten ist, dass das 25 Kilometer lange Dammbauwerk über weite Strecken im Bestand saniert wird. Die gemäss Entwicklungskonzept Alpenrhein auf dem liechtensteinischen Rheinabschnitt zur Diskussion stehenden vier Rheinaufweitungen tangieren insgesamt knapp fünf Kilometer Dammstecke. Mit der gewählten Vorgehensweise – auf Grundlage eines generellen Konzeptes separate Bauprojekte auszuarbeiten – kann das vorrangige Ziel der zeitnahen Ertüchtigung der instabilsten Dammabschnitte, zumindest aus sachtechnischer Sicht, von der voraussichtlich noch langwierigen Debatte zu den Rheinaufweitungen zeitlich entkoppelt werden.

Bedarf es bei der Ertüchtigung der bestehenden Dämme nach Vorliegen des generellen Konzeptes bzw. der darin vereinbarten Zielgrößen aus heutiger Sicht zwischen Liechtenstein und St. Gallen keiner weitergehenden Koordination, kann jedoch die Planung und Realisierung allfälliger Rheinaufweitungen im Sinne eines Bau- resp. Genehmigungsprojektes nur in Form von grenzüberschreitenden Gemeinschaftsprojekten gelingen. Vor diesem Hintergrund soll in Abstimmung mit der Gemeinde Vaduz und der Bürgergenossenschaft Vaduz die Machbarkeit für die im Entwicklungskonzept Alpenrhein vorgesehene Flussaufweitung „Sevelen – Vaduz“

gemeinsam mit dem Kanton St. Gallen geprüft werden. Dabei ist auch die Zweckmässigkeit einer vorerst einseitigen Realisierung des Teilperimeters „Sevelen“ zu studieren. Ein Ja zu dieser Machbarkeitsstudie ist nicht gleichzusetzen mit einer generellen Befürwortung von Rheinaufweitungen. Vielmehr bietet das Vorhandensein einer Machbarkeitsstudie die Voraussetzung, um faktenbasiert eine gesellschaftspolitisch breit abgestützte Diskussion zum Für und Wider von Rheinaufweitungen zu führen.

Beschluss (einstimmig)

1. Der Bericht „Ertüchtigung Rheindämme Rhein km 34.4 – 60.8, Gesamtkoordination Planungen Fürstentum Liechtenstein und Kanton St. Gallen; Strategie 2020 vom 19. Juni 2020“ wird genehmigt. Die in diesem Rahmen zwischen dem Kanton St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein abgestimmten Grundsätze zur Weiterentwicklung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Belange auf dem gemeinsamen Rheinabschnitt haben die Landes- und Gemeindebehörden bei allen raumwirksamen Tätigkeiten mit Bezug zum Rhein zu berücksichtigen.
2. In Abstimmung mit den Rheingemeinden sind im kommenden Jahr 2021 die Sanierungsarbeiten an den laut Strategie besonders instabilen Dammschnitten in Angriff zu nehmen. Diese mit der Sanierungspriorität 1 ausgewiesenen Dammschnitte umfassen insgesamt fünf Kilometer. Die Ertüchtigung dieser Dammschnitte erfolgt nach Möglichkeit bis 2025 auf Grundlage eigenständiger, zeitlich gestaffelter Sanierungsprojekte.
3. In spätestens 20 Jahren hat jeder Abschnitt des insgesamt 26 Kilometer langen Dammbauwerkes den im Strategiebericht formulierten Stabilitätsanforderungen zu genügen (vgl. Strategiebericht Anhang 4).
4. Gemeinsam mit den Rheingemeinden und dem Amt für Umwelt sowie in Abstimmung mit dem Kanton St. Gallen soll auf Grundlage von Art. 25 des Gewässerschutzgesetzes der Gewässerraum entlang des Rheins ausgeschieden werden. Bei der Festlegung des Gewässerraums kommt den im Entwicklungskonzept vorgeschlagenen Rheinaufweitungen eine besondere Bedeutung zu. Die verbindliche Verankerung des Gewässerraums in den Richt- und Ortsplänen von Land und Gemeinden ist vorzunehmen.
5. Gemeinsam mit dem Kanton St. Gallen und in Abstimmung mit dem Projekt „Rhesi“ (Rhein – Erholung und Sicherheit, Projekt der Internationalen Rheinregulierung für den gemeinsamen Hochwasserschutz auf der internationalen Rheinstrecke Illmündung bis Bodensee) sind die Möglichkeiten und Grenzen von Instream-Massnahmen (Renaturierungsmassnahmen innerhalb des bestehenden Gerinneprofils) im Rhein zu prüfen.

9. Werkleitungs- und Strassenbau Mariahilf – Projektgenehmigung, Festlegung Anschlussgebühr und Vergabe Ingenieurarbeiten

In den vergangenen Jahren hat es vermehrt Trockenperioden gegeben, an welchen die landwirtschaftlich genutzten Flächen künstlich bewässert werden mussten. Die Bewässerung erfolgt meist durch Stauung und Abpumpen aus den nahen Fliessgewässern. Der Wasserbedarf und die Restwassermenge im Bach waren darum vermehrt Diskussionspunkt zwischen Landwirtschaft, Ämtern und dem Fischereiverein. Das Amt für Umwelt hat ein Konzept für die zukünftige Bewässerung und zwei Pilotprojekte (Balzers, Bendern) ausgearbeitet.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2020 wurde die zukünftige Bewässerung in der Landwirtschaft dem Gemeinderat vorgestellt. Dieses sieht folgende Eckpunkte vor:

1. Wasserentnahme nur aus Fliessgewässern, welche eine zuverlässige Wasserführung aufweisen.
2. Falls keine Wasserentnahme möglich ist, soll in erster Priorität das Wasser vom Trinkwassernetz bezogen werden. Ist kein Netz vorhanden, soll geprüft werden, ob und wie das Leitungsnetz vernünftig erweitert werden kann.
3. Falls keine Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz möglich ist, können neue Grundwasserbrunnen in Betracht gezogen werden.

Wasserentnahme aus Gewässern

In Balzers ist auch zukünftig der Wasserbezug aus dem Giessen sowie dem Binnenkanal (ab Neugrüt) erlaubt. Nicht erlaubt ist (aufgrund der Wassermenge) der Wasserbezug aus dem

Silbergiessen, Kappelbach, Oberaubach, Sieben-Löcher-Bach, Äusserer Bach (Aubach), Muratöbele, Rietgraba.

Ausbau Trinkwassernetz

Damit die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet Mariahilf/Hettabörgle zukünftig bewässert werden können, soll das Leitungsnetz ausgebaut sowie Hydranten an geeigneten Stellen versetzt werden. Bedingt durch die erforderliche Strassensanierung Mariahilf (Brüel bis Hettabörgleweg) soll eine erste Etappe im Jahr 2021 realisiert werden.

Strassenbau

Die bestehende Strassenparzelle weist eine Breite von min. 6 m auf. Im westlichen Bereich ist die Parzelle breiter (Breite bis ca. 6.75 m). Die derzeit ausgebaute Strassenbreite ist variabel und verringert sich von der Ortsausfahrt mit 5.4 m auf 5.1 m im westlichen Abschnitt.

Die Strasse Mariahilf wird dem Regelquerschnitt Typ 3 gemäss Normalien Tiefbau Gemeinde Balzers zugewiesen. Es resultiert eine durchgehende Breite von 5.0 m. Damit wird eine einheitliche Breite der Strasse innerhalb des Perimeters sichergestellt. Beidseitig werden befestigte Bankette mit einer Breite von jeweils ca. 50 cm bis zur Parzellengrenze angeordnet. Mit dieser Lösung ist kein Landerwerb notwendig.

Der Projektperimeter beginnt bei der Verzweigung Mariahilf/Hettabörgleweg und endet beim Ortseingang und umfasst eine Länge von ca. 320 m. Die horizontale Linienführung bildet eine einzige Gerade vom Anfang bis zum Ende der Ausbaustrecke.

Beim Ortseingang ist eine Verengung der Fahrbahn vorgesehen. Mit der geplanten punktuellen Querschnittsverengung kann der vorhandene Wechsel des Normalprofils von 5 m auf 6 m elegant gelöst und zudem die Einfahrt ins Siedlungsgebiet akzentuiert werden. Innerhalb des Verengungsbereiches wird eine Fahrbahnbreite von 3.5 m gewährleistet. Dies entspricht der Breite Typ 1a gemäss Normalien Tiefbau der Gemeinde. Die Verengung wird über eine beidseitige, je 1.25 m breite Grünfläche erzeugt. Davon wird die westliche Hälfte der Verengung auf Seite des Trottoirs mit einer Pflasterung versehen, womit für den Fussgänger ein Übergang geschaffen wird.

Bei der Verengung ist als Randabschluss von der Fahrbahn zur Grünfläche ein Binderstein Typ 12 vorgesehen. Dieser soll auch für die Flächenpflasterung verwendet werden. Der Stein ist auf die gleiche Höhe wie der Asphaltbelag zu versetzen. Die Entwässerung der Strasse erfolgt in die Grünfläche beim Trottoir oder über die Pflasterung in den Wasserstein beim Trottoir. In den Grünflächen soll mit einer Hochstammbeepflanzung (z. B. Spitzahorn) eine Torwirkung geschaffen werden.

Die vertikale Linienführung ist durch die bestehende Strasse vorgegeben. Die Strassenentwässerung erfolgt beidseitig über die Schulter, womit das geringe Strassenlängsgefälle entwässerungstechnisch kein Problem darstellt. Es ist vorgesehen, bei der Foundationsschicht ein Materialersatz mit einer Stärke von 30 cm vorzunehmen. Unter der Foundationsschicht soll ein Geotextil (300 g/m²) verlegt werden. Beim Oberbau ist folgender bituminöse Belag (einschichtig ohne Deckbelag) vorgesehen: Tragschicht: AC T 22 N d = 10.0 cm. Der Belagsrand wird beidseitig ohne Randabschluss ausgebildet.

Werkleitungsbau

Der Werkleitungsbau konzentriert sich auf den Ausbau der Trinkwasserleitung. Ausserhalb des Wohngebietes ist weder ein Ausbau der Strassenbeleuchtung noch ein Ausbau der Abwasseranlage vorgesehen.

Netzausbau Wasserversorgung

Entlang der Strasse wird eine neue Trinkwasserleitung erstellt, welche vorwiegend für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen dient. Weil es sich um eine Leitung zur Bewässerung handelt, wird in Absprache mit der Gemeinde bei der Materialwahl von den Normalien abgewichen und eine Rohrleitung aus HDPE-100 mit DN 140 mit Schutzmantel S5, PN 16 eingesetzt.

Die neue Leitung wird am südöstlichen Rand der B.Parzelle Nr. 3944 an das bestehende Leitungsnetz angeschlossen. Unmittelbar nach dem Anschluss wird ein Streckenschieber eingebaut und die Leitung mittels 2 x 45-Bögen von der B.Parzelle Nr. 3944 in die Strasse geführt. Die Durchleitung mit dem Grundeigentümer der B.Parzelle Nr. 3944 (Bürgergenossenschaft Balzers) ist noch zu regeln.

Die Leitung folgt der Linienführung der Strasse bis zur Verzweigung Mariahilf/Hettabörgleweg. In den Hettabörgleweg und die Strasse Freiaberg ist jeweils ein Anschluss mit Schieber zur späteren Netzerweiterung vorgesehen.

Im nordwestlichen Teil neben der Verzweigung Mariahilf/Hettabörgleweg ist ein Hydrant für die landwirtschaftliche Bewässerung mit vorgeschaltetem Schieber geplant.

Kosten

Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, hat eine Kostenschätzung (inkl. MwSt.) in der Genauigkeit von +/- 10 % ausgearbeitet.

Wasserleitungsbau inkl. Grabarbeiten	CHF 140'000.00
Hydrant	CHF 11'000.00
Strassenbau	CHF 328'000.00
Totalkosten	CHF 479'000.00

Kostenteiler

Anteil Land Liechtenstein	CHF 40'500.00*
Anteil Gemeinde Balzers	CHF 438'500.00

Im Voranschlag 2021 wurde der entsprechende Betrag berücksichtigt.

** Das Land Liechtenstein beteiligt sich mit einer Subvention an den Kosten für die Massnahmen der landwirtschaftlichen Bewässerung. Der Subventionssatz gemäss Bodenverbesserungsverordnung BVV (LGBl. 2009/254) beträgt 30 %. Weil die Wasserleitung einerseits der Trink- und Löschwasserversorgung und andererseits der Bewässerung dient, werden die Hälfte der Projektkosten für die Wasserleitung, inkl. Grabarbeiten den förderungsberechtigten Kosten zugeteilt. Der Hydrant wird nur für die Bewässerung benötigt und wird deshalb zur Gänze subventioniert.*

b) Anschlussgebühr für Haupt- und Versorgungsleitung

Mit Bezug auf das Reglement der Wasserversorgung Balzers hat der Gemeinderat die Höhe der Erschliessungsbeiträge festzulegen. Grundsätzlich können die Grundeigentümer an die Kosten der Haupt- und Versorgungsleitungen verpflichtet werden. Die Anschluss- und Benützungsgebühren sollen so bemessen werden, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie teilweise die Baukosten gedeckt sind.

Für die späteren Anschlüsse der landwirtschaftlichen Höfe am Hettabörgleweg an die Trink- und Löschwasserversorgung wird eine Pauschale nach dem Gleichheitsprinzip von CHF 40'000.00 empfohlen. Bis anhin mussten für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone die gesamten Kosten vom jeweiligen Bezüger übernommen werden.

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan sind vom Grundeigentümer zu tragen.

c) Vergabe Ingenieurarbeiten

Für die Ingenieurarbeiten wurde eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Der Offertpreis des Ingenieurbüros Malin, Balzers, beträgt CHF 25'553.00 inkl. MwSt. Die Vergütung erfolgt auf Basis der SIA-Ordnung.

Beschluss (einstimmig)

- Der Gemeinderat genehmigt das Projekt für den Wasserleitungs- und Strassenbau Mariahilf.
- Für die Anschlussgebühr ans Trinkwassernetz für landwirtschaftliche Betriebe (Hettabörgleweg) wird eine Pauschale von CHF 40'000.00 erhoben.

c) Die Ingenieurleistungen (Bauleitung) im Zusammenhang mit dem Projekt Wasserleitungs- und Strassenbau Mariahilf werden zum Preis von CHF 25'553.00 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Malin, Balzers, vergeben.

10. Werkleitungs- und Strassenbau Plattenbach – Kenntnisnahme Vorprojekt und Auftragserteilung Ingenieurarbeiten

Ausgangslage

Die Gemeinde Balzers hat das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, beauftragt, ein Vorprojekt über den Werkleitungs- und Strassenbau Plattenbach auszuarbeiten.

Im Zusammenhang mit dem Dorfplatz Balzers soll vorgängig die Regenabwasserleitung Plattenbach realisiert werden. Bedingt durch den Zustand/Alter gilt es einen kompletten Werkleitungs- und Strassenbau zu realisieren.

Der Projektperimeter wurde mit dem Werkleitungsbedarf abgestimmt.

Projekt

Strassenbau

Der Strassenbau sieht geringfügige Änderungen gegenüber dem Bestand vor. Die Fahrbahnbreite variiert von $B = 4.40$ m bis 5.0 m. Das Kreuzen von zwei Personenwagen ist auf dem gesamten Strassenabschnitt gewährleistet. Das Trottoir wird durchgehend mit variabler Breite (Restbreite der Strassenparzelle) analog der heutigen Situation durchgehend auf der Südseite geführt.

Die vorhandenen Breiten der Strassenparzelle lassen keine gestalterischen Einbauten (Grünstreifen, Bepflanzung) im Strassenraum selbst zu. Einzig im Einlenkerbereich 'Gnetsch-Plattenbach', wo sich die an die Strasse angrenzende Parzelle im Gemeindebesitz befindet, soll das Trottoir verlegt und der Grünstreifen um 7 m bis 8 m verlängert werden. Dies ermöglicht am Anfang der Strasse 'Plattenbach' eine Hochstammbeplanzung im Strassenbereich, welche gemeinsam mit dem gegenüberliegenden stehenden Baum eine Portalwirkung schafft.

Zur Strassenraumgestaltung soll überdies im Bereich der an die Strasse anstossenden Gemeindeparzellen die Pflanzung von Hochstammbäumen geprüft werden. Ebenso sind im Zuge der Anpassungsverhandlungen Pflanzmöglichkeiten auf Privatgrundstücken abzuklären. Die Senkrechtparkierung im Bereich der Gemeindeparzellen 1009 und 1010 soll in Form von Kiesparkplätzen beibehalten werden.

Strassenbeleuchtung

Die Standorte der Strassenbeleuchtung werden im Rahmen der weitergehenden Projektierung durch die LKW überprüft. Die Anschlussleitungen werden neu erstellt, die Kandelaber ausgetauscht und die Leuchten auf LED umgestellt.

Wasserversorgung

Die in den Jahren 1975/1984 erstellten Leitungen DN 100 mm sollen vollständig durch neue Leitungen DN 125 mm ersetzt werden. Bei der Festlegung der Leitungsnormprofile muss darauf geachtet werden, dass die Lage der Wasserleitung so gewählt wird, dass die seitlich abgehenden Hausanschlüsse ohne Leitungshoch-/Leitungstiefpunkte verlegt werden können.

Abwasseranlage

Mischabwasserleitung

Die bestehende Kanalisationsleitung weist gemäss GEP-Zustandsbewertung einen guten Zustand auf. Einzig bei Haltung BC124001-BC120009 wird eine lokale Sanierung mittels Partliner empfohlen.

Neubau Regenwasserleitung

Die Generelle Entwässerungsplanung sieht eine neue Regenwasserleitung in der Strasse Plattenbach vor. Diese wird das Regenwasser in den Binnenkanal leiten. Dadurch kann das Leitungsnetz hydraulisch optimiert und der Stadelbach von verschmutztem Regenwasser geschützt werden. Die neue Regenwasserleitung ermöglicht zudem, das angrenzende Einzugsgebiet künftig ebenfalls im Trennsystem zu entwässern.

Werkerschliessung Gemeindeparzellen 1009/1010

Die Gemeindeparzellen 1009/1010 werden für öffentliche Anlässe (Jahrmarkt) genutzt. Aktuell müssen für die Werkerschliessung teilweise aufwändige Provisorien erstellt werden. Die Werkerschliessung soll im Rahmen der weitergehenden Projektierung geprüft und gegebenenfalls optimiert werden.

Kosten

Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner hat eine Kostenschätzung (Genauigkeit von +/- 20 %) erstellt. Die Objektkosten präsentieren sich wie folgt:

Werkmedium	Kosten netto in CHF (inkl. MwSt.)
Strassenbau	764'000.00
Wasserleitung	314'500.00
Strassenbeleuchtung	98'900.00
Abwasseranlage	512'600.00
Total Erstellungskosten	1'690'000.00

Im Voranschlag 2021 ist für den Werkleitungs- und Strassenbau Plattenbach der entsprechende Betrag vorgesehen.

Landerwerb

Zur Einhaltung einer minimalen Trottoirbreite ist ein Landerwerb bei der B.Parzelle Nr. 1007, wo bereits heute der Trottoirrand auf Privatboden verläuft, notwendig. Der Flächenbedarf beträgt 34 m².

Bei der angrenzenden B.Parzelle Nr. 1373 wäre ein Landerwerb von 3 m² für eine Optimierung der horizontalen Linienführung von Vorteil. Der Aufwand für die Anpassung der bestehenden Gartenmauer/Umzäunung gilt es mit etwa CHF 12'000.00 zu berücksichtigen. Im Zuge der Projektierungsarbeiten soll der Landerwerb mit den Eigentümern geprüft werden.

Arbeitsvergaben

Für die Ingenieurarbeiten (Projekt) wurde eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Der Offertpreis des Ingenieurbüros Sprenger & Steiner, Triesen, beträgt CHF 99'947.00 inkl. MwSt. Die Vergütung erfolgt auf Basis der SIA-Ordnung.

Für die Ingenieurarbeiten (Bauleitung) wurde eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Der Offertpreis des Ingenieurbüros Sprenger & Steiner, Triesen, beträgt CHF 90'174.00 inkl. MwSt. Die Vergütung erfolgt auf Basis der SIA-Ordnung.

Die Direktvergabe von Ingenieurarbeiten führt immer wieder zu Diskussionen. Die Bauverwaltung wird beauftragt, eine Entscheidungsgrundlage (interne Richtlinie) betreffend dem zukünftigen Ausschreibungsverfahren und der Vergabe von Ingenieurarbeiten zu erarbeiten und diese dem Gemeinderat vorzulegen. Die Eignungs-, Zuschlags- und Vergabekriterien sollen jeweils passend gewählt und bei der Vergabe von Ingenieurleistungen berücksichtigt werden. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden zukünftig die Ingenieurarbeiten ausgeschrieben und vergeben.

Beschluss

(einstimmig): a) Der Gemeinderat nimmt das vorliegende Vorprojekt «Werkleitungs- und Strassenbau Plattenbach» zur Kenntnis.

(mehrheitlich, 4 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 1 VU dagegen): b) Die Ingenieurleistungen (Projek-
tierung) im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Plattenbach werden
zum Preis von CHF 99'947.00 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen,
vergeben.

(mehrheitlich, 4 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 1 VU dagegen): c) Die Ingenieurleistungen (Baulei-
tung) im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Plattenbach werden zum
Preis von CHF 90'174.00 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, ver-
geben.

11. Werkleitungs- und Strassenbau Elgagass – Kenntnisnahme Vorprojekt und Auf- tragserteilung Ingenieurarbeiten

Ausgangslage

Die Gemeinde Balzers hat das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG, Triesen, beauftragt, ein
Vorprojekt über den Werkleitungs- und Strassenbau Elgagass auszuarbeiten.

Auslöser für das Projekt ist der Bericht Langsamverkehr. Dieser sieht eine Optimierung beim
Umbau der Kreuzung Schlossweg/Elgagass/Unterm Schloss vor. Aufgrund der unmittelbaren
Nähe zum Pflegeheim Schlossgarten und dem gut frequentierten Schulweg hat der Kreuz-
zungsumbau Priorität. Die Verkehrssicherheit soll erhöht werden und die Wunschlinien der
Fussgänger berücksichtigt werden.

Der Projektperimeter wurde mit dem Werkleitungsbedarf abgestimmt.

Projekt

Strassenbau

Der Strassenbau sieht die Realisierung einer Trottoirüberfahrt für die Fussgänger der Strasse
Unterm Schloss vor. Die Kreuzung Unterm Schloss/Schlossweg wird als Kreuzungsplateau
um 6 cm erhöht. Die Elgagass wird in einer konstanten Fahrbahnbreite von 5 m ausgeführt.
Die provisorische Fahrbahneinengung und der Fussgängerübergang werden in den Strassen-
bau integriert. Dabei wird der Annäherungsbereich angepasst, dass auf Schranken verzichtet
werden kann. Dies erleichtert die Durchfahrt von Kinderwagen und/oder Radfahrer mit Velo-
anhänger.

Strassenbeleuchtung

Die Strassenbeleuchtung wird nur geringfügig angepasst. Sämtliche Leuchtmittel sollen auf
LED umgestellt werden.

Wasserversorgung

Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) sieht den Ausbau der Transportleitung
(DN 300) vom Pumpwerk Rheinbau bis zum Reservoir Oberackerle vor. Konkret soll die
Leitung vom Schlossbach in die Elgagass verlegt und in der Dimensionierung angepasst
werden. Im Zusammenhang mit diesem Werkleitungsprojekt soll die Transportleitung vom
Schlossweg bis zum Schlossbach geführt und an die bestehende Transportleitung ange-
geschlossen werden. Im Zuge von diesem Ausbau wird eine Versorgungsleitung (DN 150)
parallel geführt. Diese versorgt die bestehenden Liegenschaften sowie den erneuerten
Hydranten.

Abwasseranlage

Gemäss der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) sind keine baulichen Anpassungen
vorgehen.

Fernwärme

Die Bürgergenossenschaft Balzers erweitert voraussichtlich das Fernwärmenetz und er-
schliesst das Haus Gutenberg. Die mögliche Linienführung ist in den Plänen dargestellt.

Kosten

Das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG hat eine Kostenschätzung (Genauigkeit von +/- 20 %) erstellt. Die Objektkosten präsentieren sich wie folgt:

Werkmedium	Kosten netto in CHF (inkl. MwSt.)
Strassenbau	500'000.00
Wasserleitung	270'000.00
Strassenbeleuchtung	30'000.00
Abwasseranlage	0.00
Total Erstellungskosten	800'000.00

Im Voranschlag 2021 ist für den Strassen- und Werkleitungsbau Elgagass ein Betrag von CHF 800'000.00 vorgesehen.

Landerwerb

Im Bereich der B.Parzellen Nr. 287 und Nr. 288 befindet sich die bestehende Strasse auf der Privatparzelle. Im Zuge der Projektausarbeitung soll der Landerwerb vollzogen werden.

Arbeitsvergaben

Für die Ingenieurarbeiten (Projekt) wurde eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Der Offertpreis des Ingenieurbüros Hoch & Gassner AG, Triesen, beträgt CHF 58'421.00 inkl. MwSt. Die Vergütung erfolgt auf Basis der SIA-Ordnung.

Für die Ingenieurarbeiten (Realisierung) wurde eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Der Offertpreis des Ingenieurbüros Hoch & Gassner AG, Triesen, beträgt CHF 50'384.00 inkl. MwSt. Die Vergütung erfolgt auf Basis der SIA-Ordnung.

Beschluss

(einstimmig): a) Der Gemeinderat nimmt das vorliegende Vorprojekt «Werkleitungs- und Strassenbau Elgagass» zur Kenntnis.

(einstimmig, Ausstand Lukas Frick): b) Die Ingenieurleistungen (Projektierung) im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Elgagass werden zum Preis von CHF 58'421.00 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG, Triesen, vergeben.

(einstimmig, Ausstand Lukas Frick): c) Die Ingenieurleistungen (Bauleitung) im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Elgagass werden zum Preis von CHF 50'384.00 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG, Triesen, vergeben.

12. Kreuzung Lowal – Projektgenehmigung und Auftragserteilungen

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 30. September 2020 die Grenzkorrektur bei der Kreuzung Lowal mit den B.Parzellen Nr. 1810 und Nr. 4463 genehmigt. Die bauliche Anpassung des Randsteins und der Fahrbahn soll noch im November 2020 im Zuge der Fertigstellungsarbeiten mit den jeweiligen Parzellen erfolgen. Mit der gleichzeitigen Umsetzung kann die Gemeinde auf die kostenpflichtigen Anpassungsarbeiten auf der Privatparzelle verzichten.

Grenzkorrektur

Mit der B.Parzelle Nr. 1810 wird ein flächengleicher Tausch von 10 m² vollzogen. Im Zuge des Flächenausgleichs wurde die Geometrie der bestehenden Kreuzung mitberücksichtigt, um eine Verbesserung der Fussgängerführung zu erzielen. Bedingt durch die Veränderung der Kreuzung resultiert eine Restfläche von 5 m² auf der Strasse. Dies wird an die B.Parzelle Nr. 4463 verkauft.

Kosten

Die Kosten (inkl. MwSt.) setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:



Ingenieur (Projekt- und Bauleitung)	CHF	12'000.00
Tiefbauarbeiten	CHF	20'000.00
Pflasterungs- und Belagsarbeiten	CHF	20'000.00
Gärtnerarbeiten	CHF	7'000.00
Unvorhergesehenes und Rundung	CHF	6'000.00
Totalkosten	CHF	<u>65'000.00</u>

Die Aufwände für die baulichen Anpassungen werden über das Konto «Baulicher Unterhalt/ Massnahmen Langsamverkehr» verbucht.

Auftragserteilungen

Für die Tiefbauarbeiten liegt eine Offerte von der Foser AG, Balzers, in der Höhe von CHF 19'754.70 inkl. MwSt. vor. Die Foser AG ist von der privaten Bauherrschaft beauftragt, die Umgebungsarbeiten/Vorplätze auszuführen. Aufgrund der terminlichen und technischen Schnittstelle sollen die Arbeiten durch dieselbe Unternehmung ausgeführt werden. Die Arbeitsvergabe erfolgt in der Direktvergabe.

Für die Pflasterungs- und Belagsarbeiten liegt eine Offerte von der Foser AG, Balzers, in der Höhe von CHF 19'827.80 inkl. MwSt. vor. Die Foser AG ist von der privaten Bauherrschaft beauftragt, die Umgebungsarbeiten/Vorplätze auszuführen. Aufgrund der terminlichen und technischen Schnittstelle sollen die Arbeiten durch dieselbe Unternehmung ausgeführt werden. Die Arbeitsvergabe erfolgt in der Direktvergabe.

Beschluss

(einstimmig): a) Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt für die bauliche Anpassung der Kreuzung Lowal im Betrage von CHF 65'000.00 inkl. MwSt.

(einstimmig, Ausstand Thomas Wolfinger): b) Die Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Grenzkorrektur Lowal werden zum Preis von CHF 19'754.70 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

(einstimmig, Ausstand Thomas Wolfinger): c) Die Pflasterungs- und Belagsarbeiten im Zusammenhang mit der Grenzkorrektur Lowal werden zum Preis von CHF 19'827.80 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

13. Anpassung Anschluss- und Wärmeliefervertrag – Netzausbau

Anlässlich der Sitzung vom 30. September 2020 genehmigte der Gemeinderat den grundsätzlichen Ausbau des Fernwärmenetzes (Hauptleitung) und den Direktanschluss von Neukunden an das ursprüngliche Leitungsnetz der Gemeinde.

Der Gemeinderat beauftragte die Gemeindevorsteherung, die Vertragsergänzung (Anschluss- und Wärmeliefervertrag mit der BGB Holzheizwerk AG, datiert per Juni 2014) auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

In der Zwischenzeit wurde die Vertragsergänzung zum Anschluss- und Wärmeliefervertrag mit der BGB Holzheizwerk AG vorbereitet und liegt zur Beschlussfassung vor.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden ergänzten Anschluss- und Wärmeliefervertrag mit der BGB Holzheizwerk AG.

14. Bodensanierung Äule – Auftragserteilung

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 19. August 2020 das Projekt und den Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 300'000.00 inkl. MwSt. zur Bodensanierung Äule (Variante B) auf den B.Parzellen Nr. 3665 und Nr. 3666 genehmigt.

Die «Erdarbeiten» (BKP 401) wurden zwischenzeitlich öffentlich ausgeschrieben. Es gingen im Offenen Verfahren neun Offerten bei der Gemeinde ein.

Die Bauverwaltung beantragt, den Auftrag für die Ausführung der Erdarbeiten an die Toldo Strassenbau AG, Schaan, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 28/20.

Beschluss (einstimmig)

Der Auftrag für die Ausführung der «Erdarbeiten» im Zusammenhang mit der Bodensanierung Äule wird zum Preis von CHF 266'942.00 inkl. MwSt. an die Toldo Strassenbau AG, Schaan, vergeben.

15. Kaufangebot der Liegenschaft Balzner Parzelle Nr. 1345 mit Restaurant und Wohnung sowie angebautem Stallgebäude

Emma und Marlies Brunhart sind je zur Hälfte die Eigentümerinnen des unter Denkmalschutz stehenden Gasthofs Engel (Liegenschaft Balzner Parzelle Nr. 1345, Grundstücksfläche 1'306 m², 363.12 Klafter, mit Restaurant und Wohnung sowie angebautem Stallgebäude, Dorfkernzone, Höfle 47). Sie sind vor längerer Zeit an die Gemeinde herangetreten mit dem Wunsch, ihre Liegenschaft zu verkaufen. Nachdem Sie den traditionellen Gasthof von ihren Eltern gemeinsam übernommen hatten, führten sie diesen über mehrere Jahrzehnte. Ende 2017 wurde der Restaurantbetrieb eingestellt und seit Juni 2019 ist das Gebäude unbewohnt und steht leer.

Der Wunsch der Eigentümerinnen war es immer, dass «der Engel» auch künftig mit einer Gastwirtschaft betrieben wird. Um die entsprechenden Möglichkeiten und notwendigen Anpassungen in diesem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude zu prüfen, wurden mehrere Expertisen angefertigt und Abklärungen getroffen.

Gemäss der vom Amt für Kultur in Auftrag gegebenen baugeschichtlichen Dokumentation mit dendrochronologischen Datierungen reicht der Bau des Gasthofs ins 17. Jahrhundert zurück. Eine separat erstellte Nutzungsstudie zeigt auf, wie der gesamte Gebäudekomplex je nach umgesetzten baulichen Massnahmen künftig als Gasthaus im Zentrum des alten Dorfkerns dienen kann. Die im Jahr 2017 verfasste amtliche Schätzung kommt zum Ergebnis, dass die gesamte Liegenschaft einen Wert von CHF 2'759'000.00 hat.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die ganze Liegenschaft zwar alt, aber sehr gepflegt ist und dass die Bausubstanz in gutem Allgemeinzustand ist. Allerdings sind die Einrichtungen für einen Betrieb als Gastwirtschaft teilweise veraltet und die Wohnräume im ersten Obergeschoss verfügen über keine eigene Küche. Für eine öffentliche Nutzung müssen gemäss den getroffenen Abklärungen unter Einbezug der zuständigen Amtsstellen auf jeden Fall gewisse Sanierungsmassnahmen in der Küche, bei sanitären Anlagen, für eine behindertengerechte Erschliessung sowie betreffend Brandschutz umgesetzt werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates haben die ganze Liegenschaft im Juli 2019 besichtigt und sich mit der Eigentümerin Emma Brunhart ausgetauscht. Die Kommission Liegenschaften hat an ihrer Sitzung vom 17. September 2019 die Liegenschaft beurteilt und empfiehlt dem Gemeinderat den «Engel» zu kaufen, insbesondere aufgrund des grossen Wertes in Bezug auf das Ortsbild im historischen Ortskern. Im Gasthaus Engel soll nach Möglichkeit auch künftig eine Gastwirtschaft betrieben werden. Wie diese genau aussehen soll, soll nach Erwerb der Liegenschaft und auch unter Berücksichtigung von anderen gemeindeeigenen Liegenschaften festgelegt werden.

Ein Kaufangebot für die Liegenschaft in Höhe von CHF 2'759'000.00 wurde den Eigentümerinnen bereits im Jahr 2019 unterbreitet. Die Verwendung des Schätzwertes für ein Kaufangebot der Gemeinde entspricht einer langjährigen Praxis. Nachdem Emma und Marlies Brunhart im Oktober 2020 der Gemeinde mitgeteilt haben, dass sie mit dem Kaufpreis einverstanden sind, wurde der Kaufvertrag ausgearbeitet, der nun zur Unterzeichnung vorliegt.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt den Kauf der Liegenschaft „Gasthof Engel“ Balzner Parzelle Nr. 1345 zum Preis von CHF 2'759'000.00 (Marktwert laut amtlicher Schätzung).

Dieser Gemeinderatsbeschluss wird sofort, das heisst am 26. November 2020 amtlich kundgemacht und zum Referendum ausgeschrieben.

Sobald dieser Gemeinderatsbeschluss rechtskräftig wird, sei es durch Ablauf der Referendumsfrist oder durch einen entsprechenden Volksentscheid, werden der Gemeindevorsteher und die Vizevorsteherin ermächtigt, den Kaufvertrag zu unterschreiben.

16. Wohnen im Alter – Zuteilung der Wohnungen und Mietverträge

Ab März 2021 sollen im Miethaus «Wohnen im Alter» in der Elgagass 34 die ersten Mieter wohnen. Um die verschiedenen Vorbereitungsarbeiten für den künftigen Betrieb der Liegenschaft und die später auftretenden Fragen fachlich kompetent begleiten zu können, wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2020 eine Betriebskommission «Wohnen im Alter» gebildet. Eine der ersten Aufgaben ist u. a. auch die Begleitung des notwendigen Auswahlverfahrens für die Zuteilung der Wohnungen an die Interessenten.

Zwischenzeitlich hat die Betriebskommission «Wohnen im Alter» ihre Arbeit aufgenommen und eine Vorgehensweise für das Zuordnen von Wohnungen an Interessenten festgelegt. Das Ziel dieses Konzeptes ist es, anhand von definierten Kriterien alle Bewerberinnen und Bewerber objektiv und nachvollziehbar zu beurteilen. Dadurch kann eine faire Zuteilung einer Wohnung erfolgen, wenn es mehr Bewerbungen als Wohnungen gibt, was sowohl für die Erstvermietung als auch in den Folgejahren immer mal wieder erwartet werden kann.

Für die Erstvermietung im März 2021 wurden alle Interessenten schriftlich kontaktiert mit der Bitte, sich für den Bezug einer Wohnung in der Elgagass 34 ab 2021 schriftlich zu bewerben und dazu einen Fragebogen ausgefüllt zu retournieren. Nach Eingang der 17 Bewerbungen hat die Betriebskommission «Wohnen im Alter» auf Basis des erarbeiteten Punkteschemas jede einzelne Bewerbung bewertet und so eine Reihenfolge für die Berücksichtigung für die Zuteilung der Wohnungen erstellt. Anhand dieser Reihenfolge sollen den Interessenten nun die Wohnungen angeboten werden.

In Anlehnung an den Muster-Mietvertrag vom HWV Liechtenstein (Haus- und Wohnungseigentümer-Verband Liechtenstein) wurde in Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei ein Mietvertrag erstellt, der auf die spezifische Situation für «Wohnen im Alter» abgestimmt ist. Der Mustervertrag kann einfach ausgefüllt und für alle künftigen Mietverträge verwendet werden und entspricht den gesetzlichen Vorgaben in Liechtenstein.

Gemäss Gemeindegesetz ist der Gemeinderat für den Abschluss von Verträgen zuständig. Für den Abschluss von eher einfachen Mietverträgen im Rahmen einer gemeindeeigenen Liegenschaft scheint es nicht zweckmässig, jeweils einen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen. Um diesen administrativen Aufwand zu vereinfachen, soll dem Vorsteher gemeinsam mit der Vizevorsteherin die Kompetenz erteilt werden, rechtskräftig Mietverträge für die Gemeinde abzuschliessen. Für das «Wohnen im Alter» gilt das, wie oben ausgeführt, nach einem entsprechenden Entscheid der Betriebskommission.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt die Konzeption für die Zuteilung der Wohnungen nach den objektiven Kriterien zustimmend zur Kenntnis.

Die Betriebskommission «Wohnen im Alter» wird beauftragt, die Zuteilung der Wohnungen an die Interessenten wie vorgeschlagen gemäss Konzept vorzunehmen.

Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel und die Vizevorsteherin Désirée Bürzle werden ermächtigt, die daraus resultierenden Mietverträge rechtskräftig zu unterschreiben.

17. Personelles – Anstellung Stellvertreter Leiter Hallenbad

Auf die Ausschreibung als Stellvertreter Leiter Hallenbad sind 16 Bewerbungen eingegangen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 28/20.

Beschluss

Marcel Hengartner, Rollenwiesenstrasse 16, Heiligkreuz, wird per 1. März 2021 als Stellvertreter Leiter Hallenbad angestellt.

18. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über das Zentrale Personenregister (ZPRG)

Die gegenständliche Vorlage befasst sich mit dem zentralen Personenregister (ZPR), welches für die öffentlichen Stellen bereits heute ein besonders wichtiges Arbeitsinstrument ist. In Zukunft wird das ZPR aufgrund der laufenden Digitalisierungs-Bestrebungen einen noch höheren Stellenwert erhalten, da es die zentrale Drehscheibe für einen wichtigen Teil der hierfür benötigten Daten darstellt. Das ZPR ist für effiziente, sichere und qualitativ hochstehende elektronische Dienstleistungen unerlässlich und bietet sowohl den öffentlichen Stellen als auch deren Kunden vielfältige Möglichkeiten.

Im Rahmen einer umfassenden Analyse des aktuellen ZPR wurden einige Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten erkannt, welche eine konsequente Nutzung der Potenziale erschweren oder teilweise sogar verunmöglichen. Daher wurde der Beschluss gefasst, das ZPR komplett zu überarbeiten und sowohl technisch als auch organisatorisch neu aufzusetzen. Die entsprechenden Arbeiten sind inzwischen bereits weit fortgeschritten. Um dieser Neuausrichtung gerecht zu werden, sind auch die rechtlichen Grundlagen des ZPR zu überarbeiten.

Kern der Überarbeitung des ZPR ist, dass der Grundsatz der zentralen Datenhaltung in Form eines zentralen Personenregisters konsequent weiterverfolgt und gestärkt werden soll. Neu soll es jedoch eine strikte Trennung zwischen Stamm- und Fachdaten geben. Das ZPR enthält künftig nur noch Stammdaten, die mehrfach relevant sind und daher von den öffentlichen Stellen in gemeinsamer Verantwortung verarbeitet werden. Neu ausgerichtet wird auch das Berechtigungssystem für die lesenden und schreibenden Rollen. Änderungen ergeben sich darüber hinaus in der Organisation des ZPR, in dem insbesondere die fachliche Verantwortung sowie die Datenqualität verstärkt werden. Schliesslich soll das ZPR an die geltende Datenschutzgesetzgebung angepasst werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über das Zentrale Personenregister (ZPRG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 11. Dezember 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen) wird verzichtet.

19. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Liechtenstein hat das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am

10. November 2016 unterzeichnet. Die beabsichtigte Ratifikation trägt dem Anliegen Rechnung, die Prävention und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Liechtenstein zu stärken. Überdies ist sie im Einklang mit der liechtensteinischen Aussenpolitik, welche dem Schutz der Rechte von Frauen seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert beimisst.

Die Istanbul-Konvention ist das europaweit erste bindende Rechtsinstrument mit dem Ziel, v. a. Frauen und Mädchen umfassend vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt, zu schützen. Schwerpunkte der Konvention sind die Prävention von Gewalt an Frauen, der Schutz von Opfern, die konsequente Verfolgung von Straftaten im Sinne der Konvention sowie ein koordiniertes Vorgehen.

Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen dieser Europaratskonvention gegenwärtig weitestgehend. In Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage soll jedoch anlässlich der Ratifikation der Opfer- und Zeugenschutz durch eine Anpassung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes erweitert werden. So sollen die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung, der Vernehmung Minderjähriger durch Sachverständige sowie die Geheimhaltung der Wohnanschrift von Opfern und Zeugen und die Prozessbegleitung in Zivilverfahren eingeführt werden; analog den im Strafverfahren bereits bestehenden Möglichkeiten.

Diese geringfügigen Gesetzesanpassungen sollen zeitgleich mit der Ratifikation erfolgen und werden im vorliegenden Vernehmlassungsbericht näher erläutert.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 3. November 2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Institutionen und Vereinigungen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Justiz und Kultur bis 15. Dezember 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Justiz und Kultur schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.45 Uhr



Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher



Désirée Bürzle
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 17. Dezember 2020